



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



**Leitfaden
zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten
und zur Bewertung von Betrugs- und Korruptionsrisiken
für den Europäischen Sozialfonds
in der Bundesrepublik Deutschland
Förderperiode 2014 - 2020**

CCI: 2014DE05SFOP002

Version 2.4

Stand: Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
II. Rechtsgrundlagen	4
III. Unregelmäßigkeit, Betrug, Subventionsbetrug und Korruption	9
1. Unregelmäßigkeit.....	9
a. Verstoß gegen Unionsrecht.....	9
b. Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers	9
c. Schaden für den Haushalt der Union	10
d. Kausalität	10
2. Systembedingte Unregelmäßigkeit.....	10
3. Betrug (§ 263 StGB)	11
4. Subventionsbetrug (§ 264 StGB)	12
5. Korruption	13
IV. Betrugsprävention und Vermeidung von Interessenkonflikten	14
1. Betrugsprävention.....	14
a. Betrugsindikatoren (Warnsignale)	14
b. Betrugspräventionsmaßnahmen	14
2. Vermeidung von Interessenkonflikten	15
a. Merkmale eines Interessenkonflikts	15
b. Melde- und Prüfverfahren bei Interessenkonflikten	16
V. Meldeverfahren	17
1. Meldung eines Betrugsverdachts oder einer Unregelmäßigkeit über 10.000 Euro an die ESF-Verwaltungsbehörde	17
2. Meldung eines Betrugsverdachts oder einer Unregelmäßigkeit oberhalb der Meldeschwelle) an die EU-Kommission	18
a. Meldepflicht.....	18
b. Ausnahmen von der Meldepflicht	19
c. Meldezeitpunkt.....	20
d. Meldearten.....	21
VII. Finanzkorrektur	24
Anlage 1 (Meldebogen Unregelmäßigkeit/ Betrug)	25
Anlage 2 (Interessenkonflikte)	27

I. Einleitung

Die **EU hat sich der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen illegalen Handlungen, die sich negativ auf ihren Haushalt auswirken könnten, verschrieben.** Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme dienen der Vorbeugung, Feststellung und Beseitigung von Unregelmäßigkeiten einschließlich Betrug und Korruption.¹

Im Rahmen ihrer Verantwortung zur Finanzkontrolle ist die Verwaltungsbehörde dazu verpflichtet, „unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug [zu] treffen“². Daher hat die Verwaltungsbehörde Strategien zur Betrugsprävention und -bekämpfung entwickelt, die verdeutlichen, dass alle zuständigen Behörden eine Nulltoleranzpolitik gegenüber Betrug und Korruption verfolgen. Bei Vorliegen einer Unregelmäßigkeit, bei Betrugs- oder Korruptionsverdacht ist jede an der Umsetzung der ESF-Förderung beteiligte Stelle verpflichtet, die erforderlichen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung vorzunehmen und umgehend **die ESF Verwaltungsbehörde anhand des Meldebogens „Meldung eines Betrugs, Betrugsverdachtsfalls oder einer Unregelmäßigkeit“ (s. Anlage 1) zu informieren.**

Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsbehörde den Leitfaden zur „Behandlung von Unregelmäßigkeiten und zur Bewertung von Betrugs- und Korruptionsrisiken im Europäischen Sozialfonds (ESF) Förderperiode 2014 - 2020“ erstellt. Ziel dieses Dokuments ist es, allen beteiligten Stellen einen Überblick über die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die Definition und Abgrenzung der relevanten Begriffe, Maßnahmen zur Betrugsprävention, das Meldeverfahren, das Vorgehen bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder Betrugsverdacht sowie die Vorgaben für die daraus resultierende finanzielle Korrektur zu geben.

Der Leitfaden gilt für alle Ebenen der Verwaltungsbehörde bei der Umsetzung des „Operationellen Programms ESF Bund Deutschland 2014 - 2020“ (CCI: 2014DE05SFOP002) und ist für die beteiligten Stellen bindend. Bei Änderung der Rechtsgrundlagen sowie bei größeren Änderungen im Verwaltungs- und Kontrollsystem wird der Leitfaden ggf. angepasst.

¹ Leitfaden der EU für Empfänger von Mitteln aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds sowie damit verbundenen EU-Instrumenten, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014, S. 11.

² Leitfaden der EU zur Bewertung des Betrugsrisikos und zu wirksamen und angemessenen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, 2014, S. 4.

II. Rechtsgrundlagen

Im Rahmen von Unregelmäßigkeitsmeldungen und beim Umgang mit möglicherweise auftretenden Interessenkonflikten sind neben nationalen Regelungen insbesondere die nachstehenden relevanten Verordnungen des Unionsrechts zu berücksichtigen:

- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES** vom 17. Dezember 2013 **mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates**³.

Zu den Aufgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen von Verwaltung und Kontrolle führt Artikel 74 aus:

(1) Die Mitgliedstaaten kommen den Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfverpflichtungen nach und übernehmen die in den Bestimmungen zur geteilten Mittelverwaltung aus der Haushaltsordnung und den fondsspezifischen Regelungen resultierenden Zuständigkeiten.

Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe g) präzisiert die Aufgaben der Mitgliedstaaten im Bereich der Unregelmäßigkeiten:

Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme beinhalten [...]:

g) Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und Wiedereinzahlung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge, zusammen mit etwaigen Verzugszinsen.

Genauere Bestimmungen zum Umgang mit Unregelmäßigkeiten finden sich in Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013:

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für operationelle Programme Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß den Artikeln 72, 73 und 74 eingerichtet werden.

³ ABI. (EU) L 347 vom 20.12.2013, S. 320

(2) Sie treffen vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten, decken sie auf und korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit für verspätete Zahlungen fälligen Verzugszinsen wieder ein. Sie unterrichten die Kommission über Unregelmäßigkeiten, die Beträge von mehr als 10 000 EUR an Beiträgen aus den Fonds betreffen und halten sie über erhebliche Fortschritte von diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission in den folgenden Fällen nicht über Unregelmäßigkeiten:

(a) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;

(b) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte;

(c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtigt wurden, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.

In allen anderen Fällen, insbesondere denen, die einer Insolvenz vorausgehen, oder in Fällen von Betrugsverdacht sind die festgestellten Unregelmäßigkeiten und die entsprechenden Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen der Kommission zu melden.

Können rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlte Beträge aufgrund eines Fehlers oder einer Fahrlässigkeit eines Mitgliedstaats nicht wieder eingezogen werden, so haftet der Mitgliedstaat für die Erstattung der entsprechenden Beträge an den Haushalt der Union. Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen rechtsgrundlos gezahlten Betrag nicht wieder einzuziehen, wenn der vom Begünstigten einzuziehende Betrag (ohne Berücksichtigung der Zinsen) 250 EUR an Beiträgen aus den Fonds nicht übersteigt.

Artikel 143 Absatz 1 legt die Zuständigkeit für die finanzielle Berichtigung einer Unregelmäßigkeit fest:

(1) Es obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten, Unregelmäßigkeiten zu untersuchen, die erforderlichen finanziellen Berichtigungen vorzunehmen und die Wiedereinziehungen zu betreiben. Im Falle einer systembedingten Unregelmäßigkeit umfassen die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2015/1974** mit den Modalitäten der Berichterstattung⁴, **Delegierte Verordnung (EU) 2015/1970** mit speziellen Vorgaben zur Meldung von Unregelmäßigkeiten⁵ und **Delegierte Verordnung (EU) 2016/568** zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von der Kommission oder von den Mitgliedstaaten zu übernehmen sind.⁶
- **VO (EU) Nr. 480/2014** DER KOMMISSION vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds.⁷

Artikel 6 Absatz 3 enthält spezielle Vorschriften für die Rückzahlung von Unregelmäßigkeiten beim Einsatz von Finanzinstrumenten:

3. Die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen haften für die Rückzahlung der von Unregelmäßigkeiten betroffenen Programmbeiträge, einschließlich Zinsen und anderer dank dieser Beiträge erwirtschafteter Erträge.

Die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen haften jedoch nicht für die Rückzahlung der Beträge gemäß Unterabsatz 1, sofern sie nachweisen, dass für eine bestimmte Unregelmäßigkeit folgende kumulative Bedingungen erfüllt sind:

⁴ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1974 DER KOMMISSION vom 8. Juli 2015 zur Festlegung der Häufigkeit und des Formats der Meldungen von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

⁵ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1970 DER KOMMISSION vom 8. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

⁶ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/568 DER KOMMISSION vom 29. Januar 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds geltenden Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind

⁷ ABl. (EU) L 138 vom 13.05.2015, S. 5

- a) *die Unregelmäßigkeit trat auf Ebene der Endbegünstigten oder — im Fall eines Dachfonds — auf Ebene der Finanzmittler oder der Endbegünstigten auf;*
 - b) *die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen haben die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Bezug auf die von der Unregelmäßigkeit betroffenen Programmbeiträge eingehalten;*
 - c) *die von der Unregelmäßigkeit betroffenen Beträge konnten nicht eingezogen werden, obwohl die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen mit gebührender Sorgfalt alle einschlägigen Maßnahmen vertraglicher und rechtlicher Art ergriffen haben.*
- **VO (EG) Nr. 1346/2000 DES RATES vom 29. Mai 2000**
über Insolvenzverfahren⁸;
 - **Art. 61 EU-Haushaltsordnung (HO) 2018 i.V.m. den Leitlinien von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01)**
Art. 61 EU-HH besagt:

(1) Finanzakteure im Sinne des Kapitels 4 dieses Titels und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung — einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen —, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

(2) Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte

⁸ ABI. (EG) L 160 vom 30.06.2000, S. 1

oder die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

- **Übereinkommen** über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen der Europäischen Gemeinschaften⁹.

⁹ ABI. (EG) C 316 vom 27.11.1995, S. 49

III. Unregelmäßigkeit, Betrug, Subventionsbetrug und Korruption

Nachstehend werden die Begriffe Unregelmäßigkeit, systembedingte Unregelmäßigkeit, Betrug, Subventionsbetrug und Korruption erläutert.

Grundsätzlich ist der Begriff "Unregelmäßigkeit" sehr viel weiter gefasst, als der des "Betruges", des „Subventionsbetrugs“ oder der „Korruption“, die alle unter den weiten Begriff der Unregelmäßigkeit fallen. Unregelmäßig nach Unionsrecht ist bereits alles was nicht "regelmäßig" ist, was dementsprechend den (u. U. Verwaltungs-) Regeln zuwiderläuft. Der Tatbestand des Vorsatzes unterscheidet dabei den Betrug von einer Unregelmäßigkeit. Zudem reicht bei der Unregelmäßigkeit die Möglichkeit eines Schadens aus.

Beim Subventionsbetrug kommt es nicht auf den Eintritt eines Erfolges (z.B. Hervorrufen eines Irrtums, Gewährung der nicht gerechtfertigten Subvention) oder eine konkrete Gefährdung im Einzelfall an. Der Eintritt eines Schadens ist auch hier nicht erforderlich.

Ungeachtet dessen, ob die Unregelmäßigkeit unbeabsichtigt oder vorsätzlich begangen wurde, müssen die rechtsgrundlos gezahlten Ausgaben durch Wiedereinzahlung oder Korrektur dem Unionshaushalt wieder zugeführt werden.

1. Unregelmäßigkeit

Eine **Legaldefinition** des Begriffs der Unregelmäßigkeit findet sich in Artikel 2 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013:

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

*„**Unregelmäßigkeit**“ jeden Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde;“*

a. Verstoß gegen Unionsrecht

"Unionsrecht" ist hierbei nach Auffassung der Europäischen Kommission auch jede Rechtsvorschrift, die erforderlich ist, damit dieses Recht seine volle Wirksamkeit entfaltet. Hierzu zählen auch nationale Bestimmungen über Haushaltsführung und Finanzkontrolle.

b. Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers

"Wirtschaftsteilnehmer" ist nach Artikel 2 Ziffer 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 „jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung, die an der Durchführung oder

Unterstützung aus den ESI-Fonds beteiligt ist; hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt.“

c. Schaden für den Haushalt der Union

Ein Schaden liegt vor, wenn sich nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung eine für den EU-Haushalt nachteilige Differenz ergibt. Jedoch reicht aber auch die Möglichkeit eines Schadens aus ("...oder bewirken würde."), d.h. ein Schaden dürfte bei hypothetischer Betrachtung für den Fall des Nichtaufdeckens der Unregelmäßigkeit nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen.

d. Kausalität

Zu prüfen ist schließlich die Kausalität zwischen a), b) und c). Das bedeutet, die Handlung oder Unterlassung muss Ursache für den Verstoß und dies wiederum für den Schadenseintritt bzw. die Schadensmöglichkeit gewesen sein

2. Systembedingte Unregelmäßigkeit

Eine **Legaldefinition** des Begriffs der systembedingten Unregelmäßigkeit findet sich erstmals in der Förderperiode 2014 - 2020 in Artikel 2 Nr. 38 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013:

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

„systembedingte Unregelmäßigkeit“ jede Unregelmäßigkeit, die wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise eines Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen ist; hierzu gehören auch die Fälle, in denen nicht die geeigneten Verfahren im Einklang mit dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden;“

Systembedingte Unregelmäßigkeiten können bei allen Kontrollen der ersten Ebene (Verwaltungskontrollen), der zweiten Ebene (Prüfungen der Prüfbehörde) sowie von externen Prüfinstanzen (Bundesrechnungshof, Europäischer Rechnungshof, Europäische Kommission) aufgedeckt werden.

Nach der obigen Legaldefinition gelten Unregelmäßigkeiten als „systembedingt“, wenn

- die **Unregelmäßigkeit wiederholt auftreten kann**, d.h. die Verfahren bei der Förderung eines Projekts derart ausgestaltet sind, dass sie Unregelmäßigkeiten zulassen und
- die Unregelmäßigkeit **auch bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit** auftritt, d.h. die angewandten Verfahren auch für Vorhaben eines anderen Förderprogramms gelten könnten und

- die Unregelmäßigkeit auf einen **gravierenden Mangel** in der effektiven Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen ist, d.h. die Verfahren in der Förderrealität nicht den beschriebenen und von der unabhängigen Stelle zertifizierten Verfahren entsprechen.

Dabei müssen alle drei Kriterien gleichzeitig gelten, um eine Unregelmäßigkeit als „systembedingt“ einzustufen. Nur wenn eine Unregelmäßigkeit wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel im Verwaltungs- und Kontrollsystem zurückzuführen ist, kann die Unregelmäßigkeit als „systembedingt“ gelten.

Die Folgen für die Aufdeckung einer systembedingten Unregelmäßigkeit sind in Artikel 143 Absatz 1 festgehalten. Dort heißt es:

„Im Falle einer systembedingten Unregelmäßigkeit umfassen die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben.“

Liegt eine systembedingte Unregelmäßigkeit vor, **müssen die Prüfungen auf alle Vorhaben ausgedehnt werden**, die möglicherweise ebenfalls von der Unregelmäßigkeit betroffen sein können. Das bedeutet in der Regel, dass die Prüfungen auf die Vorhaben eines gesamten ESF-Förderprogramms oder - abhängig von der Art des festgestellten Fehlers - auch auf mehrere Förderprogramme ausgedehnt werden müssen.

Die Behörde oder die Stelle, bei der die systembedingte Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, trifft bei systembedingten Fehlern erforderliche Präventiv- und Abhilfemaßnahmen. Ist ein Schaden entstanden, so ist die ermittelte Fehlersumme von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 143 Absatz 2 zu korrigieren.

3. Betrug (§ 263 StGB)

Das Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft von 1995 umfasst den Tatbestand des Betruges im Zusammenhang mit Ausgaben, als jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend

„- die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden;

- das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;

- die missbräuchliche Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind.“

Betrug ist in Deutschland gem. **§ 263 Abs. 1 StGB** mit einem Strafmaß von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe strafbewehrt. Der Betrug zählt zu den Vermögensdelikten. Schutzgut ist das Vermögen als Ganzes in seinem Bestand. Bereits der Versuch ist gem. § 263 Abs. 2 StGB strafbar. Es müssen die **objektiven Tatbestandsmerkmale** (Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung, Schaden) und die **subjektiven Tatbestandsmerkmale** (Vorsatz und Absicht, stoffgleicher Vermögensvorteil, Rechtswidrigkeit der Bereicherung) des Betrugs erfüllt sein.

Eine Täuschung über Tatsachen muss somit objektiv zu einem Irrtum des Opfers führen, dieser Irrtum muss eine Vermögensverfügung auslösen, die wiederum einen Vermögensschaden entstehen lässt. Zudem setzt der Betrug subjektiv ein vorsätzliches Handeln und den zielgerichteten Willen, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen voraus. Der Täter muss zumindest billigend in Kauf nehmen, dass die erstrebte Bereicherung rechtswidrig ist.

4. Subventionsbetrug (§ 264 StGB)

Der Subventionsbetrug weist strengere und weitreichendere Regelungen im Vergleich zum Betrug auf, da der Betrug nicht ohne weiteres alle Fälle ausreichend abdeckt, in denen ein Subventionsantragsteller nachträglich eine Subvention zweckwidrig verwendet.

Dementsprechend wird die Strafbarkeit des Betrugs gem. § 263 StGB durch die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs gem. **§ 264 StGB** ergänzt. Durch § 264 Abs. 1 StGB sind folgende Handlungen strafbewehrt:

- Machen unrichtiger oder unvollständiger Angaben (§ 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB),
- Verwendung entgegen Verwendungsbeschränkungen (§ 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB),
- Nichtoffenbaren subventionserheblicher Umstände (§ 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB),
- Gebrauchmachung einer durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangten Bescheinigung (§ 264 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

Unter Verzicht auf bisweilen schwer feststellbare objektive und subjektive Merkmale der allgemeinen Strafvorschrift des Betrugs wurde mit § 264 StGB ein Sondertatbestand geschaffen, mit dem die Strafbarkeit erheblich vorverlagert wird. Es kommt insofern nicht auf den Eintritt eines Erfolges (z.B. Hervorrufen eines Irrtums, Gewährung der nicht gerechtfertigten Subvention) oder eine konkrete Gefährdung im Einzelfall an. Bereits eine Täuschungshandlung wird strafrechtlich sanktioniert, ohne dass es zu einem Schaden kommen muss. Überdies kann bereits leichtfertiges Handeln strafbegründend sein (§ 264 Abs. 4 StGB).

Der zur Verfügung stehende Strafraum des Subventionsbetrugs erstreckt sich bis hin zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. In besonders schweren Fällen ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bis hin zu 10 Jahren vorgesehen (§ 264 Abs. 2 StGB).

5. Korruption

Korruption umfasst den **Missbrauch einer (öffentlichen) Position zur Erlangung privater Vorteile**.¹⁰ So weit gefasst diese Definition ist, so vielfältig sind die Formen und Strukturen von Korruption. Neben der aktiven Form der Korruption seitens des Gebers (Fordern, Anbieten und Versprechen eines Vorteils, Vorteilsgewährung, Bestechung, Schmiergeldzahlung) kann auch von Seiten des Nehmers der Tatbestand der Korruption passiv erfüllt werden, durch Vorteilsnahme und Bestechlichkeit. Relevante Straftatbestände im StGB sind z.B.:

- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
- Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB)
- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)
- Vorteilsnahme (§ 331 StGB)
- Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB)
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB)
- Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb)

¹⁰ Quelle: Leitfaden der EU zur Bewertung des Betrugsrisikos und zu wirksamen und angemessenen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, 2014, S. 9.

IV. Betrugsprävention und Vermeidung von Interessenkonflikten

Präventivmaßnahmen gegen Betrug und der Vermeidung von Interessenkonflikten wird ein **hoher Stellenwert** von Seiten der Verwaltungsbehörde eingeräumt. Betrug hat nicht nur potentielle finanzielle Auswirkungen, sondern er kann auch den Ruf einer Organisation schädigen. Dies gilt im besonderen Maße auch für Situationen, in denen die Gefahr von Interessenkonflikten besteht. Sie sind geeignet, den Ruf und die Unparteilichkeit des öffentlichen Sektors und seine Glaubwürdigkeit zu untergraben. Maßnahmen zur Betrugsprävention sollen Betrugsfällen vorbeugen und greifen bevor der Schaden entsteht. Das Funktionieren des internen Kontrollsystems ist hierbei von großer Bedeutung, da bereits innerhalb der sorgfältigen Verwaltungsprüfungen, administrativ oder vor Ort, die Wahrscheinlichkeit zur Aufdeckung von Betrug oder Korruption um ein Vielfaches steigt. Neben dem internen Kontrollsystem greift die Verwaltungsbehörde zusätzlich auf vorausschauende und angemessene Maßnahmen zurück, um Betrug und Korruption zu bekämpfen und deren Risiken vorzubeugen. Gleiches gilt für Maßnahmen um Interessenkonflikten zu vermeiden oder sie angemessen zu steuern, wenn sie auftreten. Dabei ist es entscheidend, dass mögliche Interessenkonflikte erkannt werden und angemessene Maßnahmen zum Umgang mit diesen bestehen.

1. Betrugsprävention

a. Betrugsindikatoren (Warnsignale)

Zur Betrugsbekämpfung ist es für alle Beteiligten wichtig, Betrugsindikatoren zu erkennen. Warnsignale ("Red Flags") können dazu beitragen, mögliche Betrugsfälle aufzudecken. Sie deuten dabei auf einen außergewöhnlichen Umstand hin, der genauer (z.B. im Rahmen eines Bewilligungs- oder Prüfprozesses) untersucht werden sollte. Spezifische Anzeichen oder Warnsignale für betrügerisches Verhalten erfordern direktes Handeln aller Beteiligten, um zu überprüfen ob sich der Verdacht bestätigt und ob weitere Schritte nötig sind. Für unterschiedliche Bereiche, die im Rahmen der Strukturfonds vorkommen und abgerechnet werden, gibt es unterschiedliche Warnsignale, z.B. bei gefälschten Unterlagen oder im Rahmen der Auftragsvergabe.

b. Betrugspräventionsmaßnahmen

Mit Hilfe eines Risikobewertungstools überprüft die Verwaltungsbehörde regelmäßig das für das ESF-Bundesprogramm bestehende Betrugsrisiko anhand der Risikowirkung, der Risikowahrscheinlichkeit, der erforderlichen Gegenmaßnahmen und deren Auswirkungen und optimiert bei Bedarf die bestehenden Verfahren zur Prävention, Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen.

Zudem hat die Verwaltungsbehörde ein **Schulungskonzept** entwickelt um sicherzustellen, dass die mit der Prüfung von Erstattungsanträgen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter standardmäßig über ausreichend Kenntnisse im Bereich Betrugsprävention verfügen, um z.B. für Warnsignale (Red Flags) zu sensibilisieren, damit diese erkannt werden. Dieses Konzept umfasst neben Einführungs- und weiterführenden Schulungen auch einen regelmäßigen Informationsaustausch zu diesem Themenbereich. Die Schulungsinhalte der Einführungsschulungen zur Betrugsprävention und zur Vermeidung und Umgang mit Interessenkonflikten basieren dabei insbesondere auf folgenden Papieren:

- EU, Informationsvermerk zu Betrugsindikatoren COCOF 09/0003/00-DE v. 18.02.2009;
- OLAF, Kompendium anonymisierter Fälle – Strukturpolitische Maßnahmen, 14.01.2011;
- OLAF, Aufdeckung von Interessenkonflikten in öffentlichen Vergabeverfahren für Strukturmaßnahmen
- Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01) vom 09.04.2021
- OLAF, Aufdeckung gefälschter Unterlagen im Bereich von Strukturmaßnahmen

2. Vermeidung von Interessenkonflikten

a. Merkmale eines Interessenkonflikts

Das **Merkblatt zur Vermeidung und zum Umgang mit Interessenkonflikten** (s. Anlage 2 zu diesem Leitfaden benennt relevante Bestimmungen, definiert die einzelnen Merkmale von Interessenkonflikten, erläutert die Verfahren, Pflichten und die Folgen von aufgetretenen Interessenkonflikten.¹¹

Artikel 61 der EU-Haushaltsordnung (HO) 2018¹² führt u.a. zu Interessenkonflikten aus, dass Finanzakteure, die am Haushaltsvollzug -einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen-, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, jede Handlung unterlassen müssen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

¹¹ s. hierzu auch Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01) vom 09.04.2021

¹² VERORDNUNG (EU, Euratom) 2018/1046 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Ein Interessenkonflikt kann demnach entstehen, wenn eine Person, die im ESF bei der Planung, Entscheidungsfindung, Verwaltung, Rechnungsprüfung oder Kontrolle mitwirkt Gelegenheit erhalten könnte, private Interessen über ihre beruflichen Pflichten zu stellen. Das Risiko der Beeinflussung des Verfahrens durch zuständige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter reicht bereits aus. Die Interessen müssen dabei nicht notwendigerweise materieller oder finanzieller Art sein. Denkbar sind auch nichtmaterielle Interessen (z.B. der Wunsch einem Freund zu helfen).

b. Melde- und Prüfverfahren bei Interessenkonflikten

Bestehen für einen ESF-Akteur Anhaltspunkte, dass ein Interessenkonflikt vorliegen könnte, so besteht die Verpflichtung, dass die entsprechende Person ihren Dienstvorgesetzten schriftlich mit der Angelegenheit befasst.

Sobald der Vorgesetzte (z.B. Referatsleiter*in/Abteilungsleiter*in etc.) anhand objektiver Anhaltspunkte oder einer Anzeige des Mitarbeitenden Kenntnis über die Gefahr eines Interessenkonflikts erhält, ergibt sich dessen Pflicht zur Überprüfung des Sachverhalts. Der Dienstvorgesetzte muss beurteilen und abwägen, ob jemand der die relevanten Tatsachen kennt, wahrscheinlich denken würde, dass die Integrität der Organisation durch einen ungelösten Interessenkonflikt gefährdet ist.

Ist von dieser Gefahr eine Expertin oder ein Experte (Gutachterin/Gutachter oder ein Mitglied eines Bewertungsausschusses) betroffen, ist die die Expertin oder den Experten beauftragende Einrichtung zu befragen.

Der Fachvorgesetzte bzw. für die Expertin bzw. den Experten die sie oder ihn beauftragende Einrichtung prüft das Bestehen eines Interessenkonflikts. Wird ein Interessenkonflikt bejaht, ist der betroffene Mitarbeitende oder die Expertin bzw. der Experte von dem Verwaltungs-, Prüf- oder Vergabeverfahren auszuschließen.

Die Prüfung sowie die getroffenen Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

V. Meldeverfahren

1. Meldung eines Betrugsverdachts oder einer Unregelmäßigkeit über 10.000 Euro an die ESF-Verwaltungsbehörde

Gelangt eine an der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds beteiligte Stelle Kenntnis über einen **Betrugsverdacht oder eine meldepflichtige Unregelmäßigkeit** (auch eine Subventionsentscheidung trotz Vorliegens eines Interessenkonflikts stellt eine Unregelmäßigkeit dar) in Zusammenhang mit einem Vorhaben, das im Rahmen des „Operationellen Programms ESF Bund Deutschland 2014-2020“ gefördert wird, so sind folgende Schritte zu unternehmen:

1. Die Stelle, die den Betrugsverdacht aufgedeckt hat oder über einen Betrugsverdacht oder eine Unregelmäßigkeit über dem Schwellenwert informiert worden ist, **berichtet umgehend unter Einbeziehung der zuständigen Verwaltungsstelle die Verwaltungsbehörde im Referat VIGruEF1 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales**. Dabei ist das Formular „Meldung einer Unregelmäßigkeit über 10000 Euro, eines Betrugs oder eines Betrugsverdachtsfalls“ zu verwenden, das in Anlage 1 zu diesem Leitfaden zu finden ist und das auf Anfrage bei der ESF-Verwaltungsbehörde elektronisch zugeschickt werden kann.
2. Die Verwaltungsbehörde bzw. Verwaltungsstelle **unterrichtet die Bescheinigungsbehörde** über den vorliegenden Betrugsverdacht oder die Unregelmäßigkeit und **schließt** das unter Betrugsverdacht stehende oder von der Unregelmäßigkeit **betroffene Vorhaben bis zur Klärung des Sachverhalts von einer weiteren Teilnahme am Zahlungsantrag und an der Rechnungslegung aus**.
3. Die Programmumsetzende Stelle **prüft bei Betrugsverdacht die Förderakte** und ggf. auch den Projektträger vor Ort, um herauszufinden, ob sich Anhaltspunkte finden lassen, die den Betrugsverdacht entweder erhärten oder entschärfen. Bei einer Bestätigung des Betrugsverdachts wird ggf. Strafanzeige gestellt.
4. Bei Vorliegen eines Betrugsverdachts oder einer Unregelmäßigkeit oberhalb der Meldeschwelle muss eine **Meldung über das IMS-System** an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) erfolgen (siehe unten „Meldung eines Betrugsverdachts an die EU-Kommission“).
5. Erweist sich der Betrugsverdacht als unbegründet, können im nächsten Zahlungsantrag wieder Ausgaben für das Vorhaben eingebracht werden. Zusätzlich wird eine **Folgemeldung über das IMS-System** an OLAF übermittelt, mit der der Betrugsverdacht als unbegründet gemeldet wird.
6. Erhärtet sich dagegen der Betrugsverdacht und ergeht ein entsprechendes Verwaltungs- oder Gerichtsurteil, ist die beanstandete **Summe vom Projektträger zurückzufordern sowie OLAF in einer Folgemeldung** über die Ergebnisse zu unterrichten.

7. Die Verwaltungsbehörde bzw. **Verwaltungsstelle informiert die Bescheinigungsbehörde** über evtl. ergangene Verwaltungs- und Gerichtsurteile sowie über eine ggf. erfolgte Rückforderung

2. Meldung eines Betrugsverdachts oder einer Unregelmäßigkeit oberhalb der Meldeschwelle) an die EU-Kommission

Die Verwaltungsstellen der beteiligten Bundesressorts (BMFSFJ, BMU, BMI, BMWi und BMBF) und die programmumsetzenden Stellen (DRV KBS, BA, BVA und BAMF) des BMAS stellen nach Ablauf eines jeden Quartals ihre Meldungen der Unregelmäßigkeiten inklusive der Betrugs- oder Betrugsverdachtsfälle in das **IMS-Tool (Irregularity Management System)** ein und leiten diese Meldungen an die ESF-Bescheinigungsbehörde im Referat VIb4 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiter.

Für die Meldung der Unregelmäßigkeiten an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung gilt eine Frist von 2 Monaten nach Ablauf eines Quartals.¹³

a. Meldepflicht

In Artikel 122 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) 1303/2013 (Aufgaben der Mitgliedstaaten) wird ausgeführt:

(2) ... Sie unterrichten die Kommission über Unregelmäßigkeiten, die Beträge von **mehr als 10 000 EUR an Beiträgen aus den Fonds** betreffen, und halten sie über erheblich Fortschritte von diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.

In der Durchführungsverordnung 2015/1970 wird Artikel 3 präzisiert:

(1) *„Die Mitgliedstaaten melden der Kommission Unregelmäßigkeiten, die*

a) Beträge von mehr als 10 000 EUR an Beiträgen aus den Fonds betreffen;

b) Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung waren.

¹² **Zu a) Schwellenwert unterhalb der Meldeschwelle (von über 10 000, EUR):**

¹³ Artikel 2 der Durchführungsverordnung mit den Modalitäten der Berichterstattung (siehe Fußnote 3).

Unregelmäßigkeiten, die sich auf Fehlersummen von **mehr als 10 000 EUR (ESF-Anteil)** beziehen, sind entsprechend Artikel 122 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) 1030/2013 an die Europäische Kommission zu melden.

Im Umkehrschluss sind Unregelmäßigkeiten, die sich auf Beträge von unterhalb der Meldeschwelle (von über 10.000 EUR ESF) beziehen, von der Meldepflicht ausgenommen. Diese Unregelmäßigkeiten müssen demnach nicht an die Europäische Kommission gemeldet werden. Dies gilt nach Auskunft des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) auch für die in Artikel 122 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Betrugsverdachtsfälle.

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass diese Meldeschwelle nicht für Meldungen von Betrugs- oder Betrugsverdachtsfällen an die ESF-Verwaltungsbehörde gilt. **Betrugsverdachtsfälle sind unabhängig von der Höhe des Betrags unverzüglich an die Verwaltungsbehörde zu melden** (siehe Unterkapitel 1. „Meldung eines Betrugsverdachtsfalls an die ESF-Verwaltungsbehörde“). Ebenso befreit der Schwellenwert nicht von der Aufzeichnungspflicht über entsprechend erforderliche Korrekturen. Diese Aufzeichnungen dienen zur Meldung der nach Artikel 137 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geforderten Angaben und gelten lediglich nicht als "meldepflichtige Unregelmäßigkeiten".

Zu b) Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung

Im Sinne dieses Leitfadens ist eine erste amtliche Feststellung erfolgt, sobald die Meldung eines Betrugsverdachtsfalls (ggf. anhand des Formulars „Meldung einer Unregelmäßigkeit, eines Betrugs oder eines Betrugsverdachtsfalls“) bei der ESF-Verwaltungsbehörde eingegangen ist. Die Verwaltungsbehörde leitet daraufhin weitere Schritte gemäß dem im Kapitel „Meldung eines Betrugsverdachtsfalls an die ESF-Verwaltungsbehörde“ beschriebenen Verfahrens ein.

Im Rahmen der delegierten Verordnung werden die Dokumente aufgeführt, die für die Erstmeldung (Artikel 3) sowie die Folgemeldung (Artikel 4) übermittelt werden müssen.

Die Übertragung der Unregelmäßigkeiten erfolgt in dem seitens der EU-Kommission (OLAF) bereitgestellten System IMS - Irregularity Management System (Artikel 3 der Durchführungsverordnung).

b. Ausnahmen von der Meldepflicht

Artikel 122 Absatz 2 Unterabsatz 2 der VO (EU) 1303/2013 führt aus, welche Fälle oberhalb der Meldeschwelle der Kommission **nicht als Unregelmäßigkeit** gemeldet werden:

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission in den folgenden Fällen nicht über Unregelmäßigkeiten:

- (a) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der **Insolvenz** des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;
- (b) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags **von sich aus mitgeteilt** haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeit feststellen konnte;
- (c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtet wurden, **bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.**

Ob eine meldepflichtige Unregelmäßigkeit vorliegt, muss jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geprüft werden. **Werden Unregelmäßigkeiten mit einer Fehlersumme über 10 000 Euro ESF-Anteil nicht an OLAF gemeldet, ist das Vorliegen eines Ausnahmefalls zu dokumentieren.** Hierfür ist das in der Anlage beigefügte Formular „Meldung einer Unregelmäßigkeit über 10 000 Euro, eines Betrugs oder eines Betrugsverdachtsfallverdachtsfalls“ auszufüllen und an die Verwaltungsbehörde zu übermitteln.

c. Meldezeitpunkt

In der Durchführungsverordnung mit den Modalitäten zur Berichtserstattung¹⁴ ist das Verfahren für die Meldungen der Unregelmäßigkeiten geregelt. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 sind die Unregelmäßigkeitsmeldungen **spätestens zwei Monate nach Ende eines Quartals** der Kommission zu melden.

Die Meldungen der beteiligten Stellen an die ESF-Bescheinigungsbehörde im Referat VIb4 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sollten spätestens zu den nachstehenden Terminen erfolgen:

für das 1. Quartal	30. April
für das 2. Quartal	30. Juli
für das 3. Quartal	30. Oktober
für das 4. Quartal	30. Januar

¹⁴ Siehe Fußnote 3.

Die Meldungen erfolgen an die folgende [Adresse: ESF_BB@bmas.bund.de](mailto:ESF_BB@bmas.bund.de).

Ansprechpersonen in der ESF-Bescheinigungsbehörde für Nachfragen im Bereich Unregelmäßigkeiten ist Thomas Haß, Telefon 030 18 527-3539.

Die Bescheinigungsbehörde prüft die eingegangenen Meldungen (der Bundesressorts und programmumsetzenden Stellen) und leitet diese an das Referat EA6 des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) als Anti-Betrugskordinierungsstelle (AFCOS - anti-fraud coordination service) weiter. Als solche ist das BMF zuständig für den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland und fungiert als zentrale Informationsstelle zwischen den deutschen Behörden und den Dienststellen der Europäischen Kommission (einschließlich OLAF). Das Bundesministerium der Finanzen leitet die eingegangenen Meldungen zu folgenden Terminen an OLAF weiter:

für das 1. Quartal eines Jahres: 20. Mai,

für das 2. Quartal eines Jahres: 20. August,

für das 3. Quartal eines Jahres: 20. November,

für das 4. Quartal eines Jahres: 20. Februar.

d. Meldearten

Bei der Meldung der Unregelmäßigkeiten sind unterschiedliche „Meldearten“ zu beachten:

- **Erstmeldung**

Wird eine Unregelmäßigkeit festgestellt, wird sie als Erstmeldung unter Verwendung des jeweils aktuellen Formulars gemeldet. Alle Spalten des Formulars sind entsprechend den Vorgaben auszufüllen. Es müssen also die genauen Umstände der Unregelmäßigkeiten entsprechend den Vorgaben des Artikels 3 Abs. 1 Buchstaben a) – p) der delegierten Verordnung mit speziellen Vorgaben zur Meldung von Unregelmäßigkeiten¹⁵ mitgeteilt werden.

- **Folgemeldung** (Aktualisierungsmeldung)

Nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung zur Meldung von Unregelmäßigkeiten ist die Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Quartals unter Bezugnahme auf alle früheren Mitteilungen nach Artikel 3 der genannten Verordnung über den Fortgang des Verfahrens der gemeldeten Fälle in Kenntnis zu setzen.

Somit sind die als Unregelmäßigkeit gemeldeten Förderfälle kontinuierlich durch die zwischengeschalteten Stellen zu verfolgen. Sobald sich eine Veränderung im Sachstand

¹⁵ Siehe Fußnote 4.

ergeben hat, insbesondere durch Rückzahlung von beanstandeten ESF-Mitteln, Festlegung von (un)befristeten Niederschlagungen, Erlassen, neue Sachstände bei Gerichtsverfahren etc., sind diese Förderfälle im Rahmen einer Folgemeldung mitzuteilen.

- **Meldesystem für das follow-up- Nicht-Wiedereinziehungen**

Kann die vollständige Wiedereinziehung öffentlicher Mittel nicht vorgenommen oder nicht erwartet werden, ist die Kommission in einer gesonderten Mitteilung anhand von Annex I der delegierten Verordnung zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind,¹⁶ zu unterrichten. Die Meldung erfolgt jährlich zum 15. Februar nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rahmen der allgemeinen Berichterstattung gemäß Artikel 138 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 5 der EU-Haushaltsordnung.¹⁷

- **"Dringende" Meldung nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Durchführungsverordnung**

Losgelöst von der quartalsweisen Meldung besteht nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Durchführungsverordnung mit speziellen Vorgaben zur Meldung von Unregelmäßigkeiten¹⁸ die Verpflichtung, der Kommission und ggf. den anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, unverzüglich die festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten mitzuteilen, bei denen zu befürchten ist, dass sie

1. sehr schnell Auswirkungen außerhalb Deutschlands haben können und/oder
2. eine neue Form von Unregelmäßigkeiten erkennen lassen.

Diese Fälle sind umgehend, d.h. noch vor Ablauf der Quartalsfristen der Kommission bzw. ggf. den anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten anzuzeigen. Daher ist auch eine umgehende Übermittlung an die ESF-Verwaltungsbehörde notwendig.

- **Fehlmeldung**

Auch wenn keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, sind schriftliche Fehlmeldungen zu den Quartalsterminen erforderlich.

¹⁶ Artikel 1 Absatz 1 der delegierten Verordnung zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind (siehe Fußnote 5).

¹⁷ Artikel 1 Absatz 3 der delegierten Verordnung zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind (siehe Fußnote 5).

¹⁸ Siehe Fußnote 4.

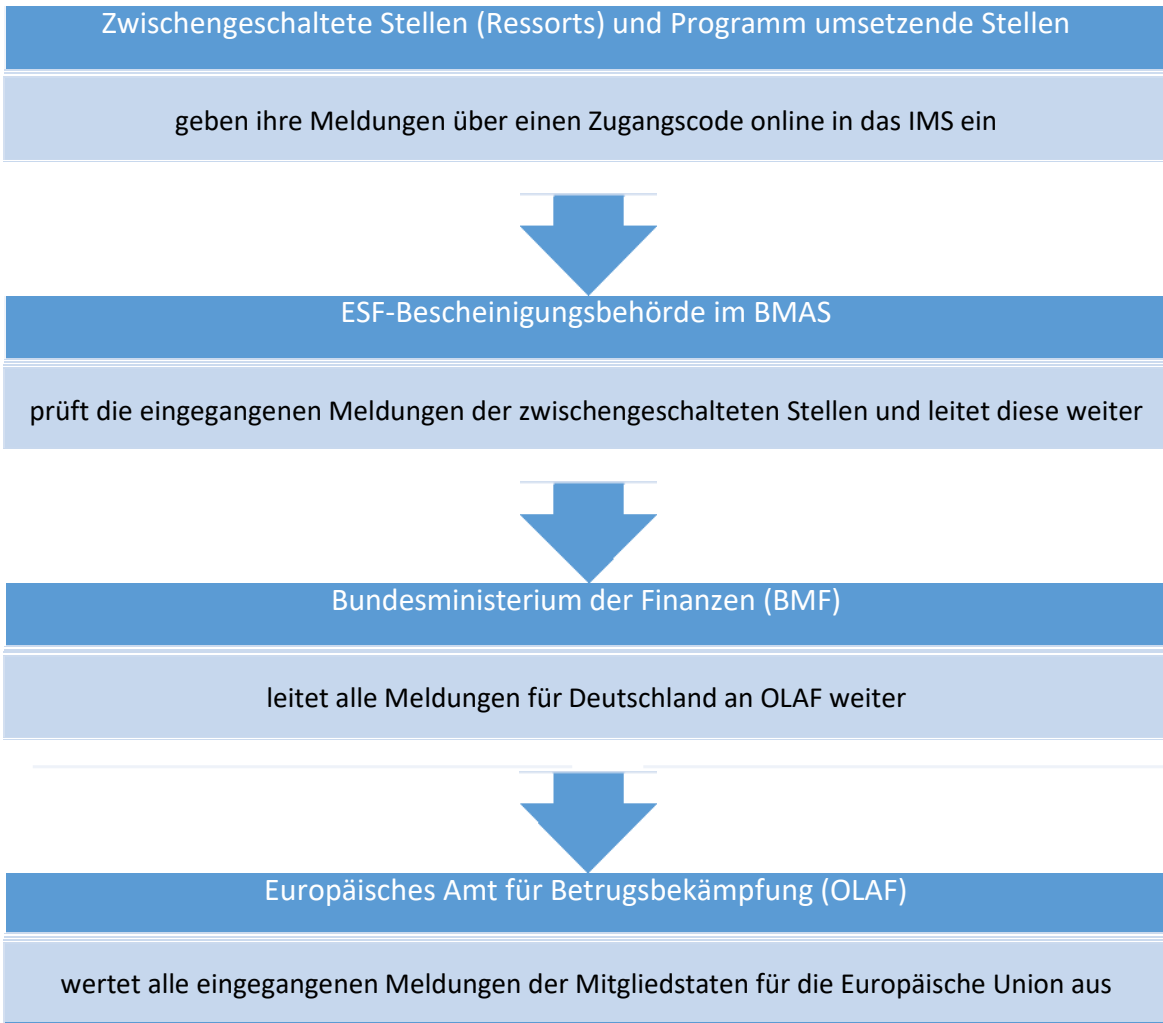


Abbildung 1: Darstellung des Meldesystems

VII. Finanzkorrektur

Waren bei der Feststellung einer Unregelmäßigkeit **bereits nicht förderfähige Ausgaben in einem Zahlungsantrag an die Europäische Kommission enthalten**, so sind diese Beträge wieder einzuziehen bzw. einzubehalten und/oder zurück zu fordern.¹⁹

Alle Unregelmäßigkeiten - auch die nicht meldepflichtigen -, sind von den Verwaltungsstellen **in DATES zu erfassen** und die entsprechenden **Korrekturen sind** zusammen mit einem Teil-Zahlungsantrag der ESF-Bescheinigungsbehörde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales **nachzuweisen**. Die Bescheinigungsbehörde fertigt entsprechende Auswertungen in DATES II für das Operationelle Programm des Bundes und prüft, ob Wiedereinziehungen, Einbehaltungen oder Wiedereinziehungsanordnungen erfolgt sind. Die Regelungen und Verfahrensweise werden im Leitfaden der Bescheinigungsbehörde erläutert.

¹⁹ Artikel 122 Absatz 2 der VO (EU) 1303/2013

5. Wurden Maßnahmen zur Korrektur und Nachverfolgung ergriffen/eingeleitet? Wenn ja, welche?
6. Wurden systemische Anpassungen vorgenommen? Falls zutreffend, welche Maßnahmen wurden eingeleitet/sind geplant?
7. Wurde die Unregelmäßigkeit über 10.000 Euro ESF, der Betrug oder der Betrugsverdachtsfall bei OLAF gemeldet? Wenn nein, warum nicht?

Anlage 2 (Interessenkonflikte)

Merkblatt zur Vermeidung und zum Umgang mit Interessenkonflikten (Artikel 61 der EU-Haushaltsordnung)

Stand: Januar 2022

Durch die EU-Haushaltsordnung (HO) 2018²⁰, die am 2. August 2018 in Kraft trat, wurden die Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU verstärkt.

Die Europäische Kommission setzt mit dem Erfordernis der Vermeidung von Interessenkonflikten auch im Bereich der geteilten Mittelverwaltung einen neuen Schwerpunkt in der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Es ist von größter Bedeutung, Interessenkonflikte entweder zu vermeiden oder sie angemessen zu steuern, wenn sie auftreten. Diese Anforderung ist für die Aufrechterhaltung der Transparenz, des Rufs und der Unparteilichkeit des öffentlichen Sektors und der Glaubwürdigkeit der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit als Grundwert der EU entscheidend.

Die Europäische Kommission verlangt die Überprüfung, ob Interessenkonflikte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens für Vorhaben des ESF bestehen. Sie hat eine Leitlinie veröffentlicht, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften über die Vermeidung von Interessenkonflikten für die Akteure, die bei der Ausführung, Überwachung und Kontrolle des EU-Haushaltsplans im Rahmen der direkten/indirekten und geteilten Mittelverwaltung mitwirken, zu fördern.²¹

Artikel 61 der EU-Haushaltsordnung regelt zu Interessenkonflikten folgendes:

²⁰ VERORDNUNG (EU, Euratom) 2018/1046 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012

²¹ BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION, Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01) vom 09.04.2021

(1) *Finanzakteure im Sinne des Kapitels 4 dieses Titels und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung — einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen —, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.*

(2) *Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.*

(3) *Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.*

Aus diesen Gründen müssen alle im Verwaltungsverfahren oder an Vergabeverfahren beteiligten Mitarbeitende jede Handlung unterlassen, durch

die eigene Interessen mit denen der Europäischen Union in Konflikt geraten könnten.

Regelungen zu Interessenkonflikten finden sich insbesondere in

- Art. 61 VO (EU, Euratom) 2018/1046
- §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 6 Vergabeverordnung (VgV)
- § 4 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)

1. Wer ist betroffen?

Nach Art. 61 VO (EU, Euratom) 2018/1046 sind Mitarbeitende der nationalen Behörden auf allen Ebenen betroffen, die am Haushaltsvollzug an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken und dabei in einen Interessenkonflikt geraten können. Auch zur Vorbereitung dienende Handlungen werden erfasst. Der Haushaltsvollzug wird definiert als die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Haushaltsmitteln.

Für den ESF sind daher alle Mitarbeiter*innen der zwischengeschalteten Stellen, nachgeordneten Behörden, beauftragten Stellen, Verwaltungsbehörde (VB), Bescheinigungsbehörde (BB) und Prüfbehörde (PB) und deren zwischengeschalteten Stellen sowie Experten (z.B. externe Gutachter, Mitglieder von Bewertungsausschüssen), die Aufgaben bei der Durchführung des Verwaltungsverfahrens oder Prüfungstätigkeiten wahrnehmen oder Vergabeverfahren durchführen, betroffen. Dies gilt jedoch nicht für eine Mitwirkung von unerheblichem Umfang: die Person muss befugt sein, einen gewissen Ermessensspielraum oder ein gewisses Maß an Kontrolle beim Haushaltsvollzug auszuüben.

Der Begriff des Verwaltungsverfahrens ist in § 9 VwVfG legaldefiniert und bezeichnet die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörde, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsakts oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Eine Tätigkeit wirkt nur nach außen, wenn sie Einfluss auf die Sachentscheidung der Behörde oder der beauftragten Stelle nehmen kann. Dies ist der Fall bei förderrelevanten und finanzrelevanten Entscheidungen. Damit sind insbesondere die Prüfung von Interessenbekundungen und Anträgen, die Bewilligung einschließlich des Erlasses des Verwaltungsakts, die Prüfung und Auszahlung von Mittelabrufen/ Ausgabenbelegen, die Verwendungsnachweisprüfung

sowie die die Einschätzungen von Bewertungsausschüssen erfasst. Dies beinhaltet auch die Prüfungen von PB/PS, VB und BB.

Betroffen sein muss das Verhältnis zu einem Dritten, der

Begünstigter oder

Mitarbeitende eines Begünstigten oder

Mitarbeitende eines Unternehmens ist, das an einer Ausschreibung²² teilnimmt.

Abzustellen ist bei dem Dritten auf die Verantwortungsträger und die direkt handelnden Personen. Sofern Mitarbeitende eines* einer Begünstigten²³ oder Unternehmens einer Ausschreibung betroffen ist, ist darauf abzustellen, in welcher Position dieser Mitarbeitende tätig ist. Um die Gefahr eines Interessenkonflikts zu begründen, muss es sich entweder um Mitarbeitende in herausgehobener Position (z.B. Geschäftsführer*in, Abteilungsleiter*in) handeln oder er muss eine Tätigkeit vorliegen, die in direktem Zusammenhang mit dem Förder- oder Ausschreibungsverfahren (z.B. Vorhabenauswahl, Verantwortung für finanzielle Abwicklung, Auftragsvergabe, etc.) stehen. Die reine Unternehmenszugehörigkeit allein ist nicht ausreichend.

2. Fallgruppen von Interessenkonflikten

Die in Artikel 61 der EU-HO genannten Gründe für einen Interessenkonflikt (z.B. die familiäre oder private Verbundenheit, politische Übereinstimmung oder nationale Zugehörigkeit, das wirtschaftlichen Interesse oder aus anderen Gründen) müssen immer im Einzelfall individuell geprüft werden. Nachfolgende Fallgruppen bieten hierfür eine Orientierung:

2.1. Eigene Betroffenheit

Mitarbeitende der Verwaltung (zwischengeschaltete Stellen, nachgeordnete Behörden, beauftragte Stellen) sind selbst Antragsstellende oder Bieter*innen in einem Ausschreibungsverfahren.

2.2. Familiäre Verbundenheit

²² Ausschreibung eines Finanzakteurs i.S.d. Art. 61 VO (EU, Euratom) 2018/1046

²³ Als Begünstigte kommen sowohl juristische Personen des Privatrechts als auch des öffentlichen Rechts und natürliche Personen in Betracht.

Der Mitarbeitende steht z.B. zu dem Dritten in einem Angehörigenverhältnis. Wer als Angehöriger gilt, definiert § 20 Abs. 5 VwVfG. Insbesondere zählen dazu Verlobte, Ehegatten, der Lebenspartner*innen, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister und Kinder der Geschwister. Dies gilt auch dann, wenn eine die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. Für die näheren Bestimmungen wann ein Angehörigenverhältnis besteht, obwohl die Beziehung als beendet gilt, siehe § 20 Abs. 5 VwVfG.

2.3. Private Verbundenheit

Eine private Verbundenheit, die einen Interessenkonflikt begründet, setzt eine enge oder eine gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt voraus. Ausschlaggebend sind die Intensität und die Nähe der Beziehung. Dies ist insbesondere bei einer langjährigen engen Freundschaft oder einer Liebesbeziehung gegeben. Jeder, der dauerhaft im Haushalt der betreffenden Person lebt, befindet sich mindestens in einer Situation, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnte, sofern diese Schlussfolgerung nicht durch ein objektiv plausibles Gegenargument widerlegt wird.

Bei Mitgliedschaften in Vereinen etc. ist auf die Größe der Organisation sowie auf die Stellung und das Aufgabengebiet des Betroffenen innerhalb der Organisation abzustellen.

Nicht ausreichend ist z.B.:

- Bekanntschaft,
- kollegiales Verhältnis (auch mit gelegentlichen private Kontakten),
- nicht besonders enge gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte,
- enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen des Mitarbeitenden zu dem Dritten, durch das auch eine Beziehung des Mitarbeitenden besteht (z.B. Eltern des Mitarbeitenden sind mit Begünstigten eng befreundet),
- gemeinsame Mitgliedschaft in Massenorganisation/Verein (z.B. ADAC, großer Sportverein),
- gemeinsame Mitgliedschaft im Rotary-Club, Lions-Club, etc.,
- Nachbarschaft,
- Schulkameradschaft,

- Verbindungen ausschließlich über das Internet (z.B. soziale Netzwerke),
- bloße Sympathie für den Dritten.

2.4. Politische Übereinstimmung

Der Mitarbeitende und ein Dritter müssen beide Mitglieder in derselben politischen Partei oder Gewerkschaft sein. Zusätzlich muss einer der beiden eine herausragende Stellung innerhalb der Organisation besitzen. Die reine Mitgliedschaft reicht für einen Interessenkonflikt nicht i.d.R. aus.

2.5. Wirtschaftliches Interesse

Zwischen dem Mitarbeitenden und dem Dritten muss eine enge, wirtschaftlich bedeutende Geschäftsbeziehung bestehen. Eine im Aufbau befindliche Geschäftsbeziehung kann einen Interessenkonflikt unter der Voraussetzung begründen, dass mindestens eine Partei in der Erwartung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolgs handelt.

Einen Interessenkonflikt begründet ebenfalls ein Anstellungsverhältnis des Mitarbeitenden bei dem Dritten (z.B. Nebentätigkeit). Auch das Halten von Eigentumsanteilen an einem Unternehmen des Dritten sowie eine bezahlte oder unbezahlte Beratungstätigkeit für den Dritten können die Gefahr eines Interessenkonflikts begründen.

Für Experten*innen wird bei der Erstellung von Gutachten die Gefahr begründet, wenn diese für den Dritten bereits außerhalb des aktuellen oder außerhalb eines anderen Verwaltungsverfahrens ein Gutachten zum gleichen Sachverhalt in engerem zeitlichen Zusammenhang, z.B. im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung, erstellt haben. Hinsichtlich einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit von Experten*innen mit dem Dritten außerhalb des Verwaltungsverfahrens muss eine unübersehbare Nähe zwischen beiden Tätigkeiten bestehen.²⁴ Dies ist in Einzelfallentscheidungen zu beurteilen.

Nicht ausreichend ist:

²⁴ Hier ist ggf. auch auf eine private Verbundenheit abzustellen, sofern diese über die kollegiale Zusammenarbeit hinausgeht. Siehe unter Punkt 3.

- normale Geschäftsbeziehung ohne Hinzutreten besonderer Umstände wie etwa einer gewissen wirtschaftlichen Abhängigkeit (z.B. Mitarbeitender kauft regelmäßig bei Begünstigtem ein),
- Tätigkeit als Gutachter für den Dritten in einer Sache mit gleichem Gegenstand vor längerer Zeit,
- Allgemein fachlicher Austausch des*der Experten*Expertin mit Drittem im Rahmen eines Kompetenzsitzes,
- Experte*Expertin ist aufgrund eigener geschäftlicher Tätigkeit Konkurrent*in des Dritten ohne Hinzutreten weiterer Umstände.

2.6. Andere Gründe, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen

Der Auffangtatbestand des Art. 61 VO (EU, Euratom) 2018/1046 setzt voraus, dass Gründe für die Annahme eines Interessenkonflikts bestehen, die den unter Nummer 1 bis 5 genannten Gründen vergleichbar sind.

3. Beurteilungshinweise

Für den Ausschluss eines Mitarbeitenden von seinen Aufgaben ist die Gefahr eines Interessenkonflikts ausreichend. Voraussetzung ist die Kenntnis des Mitarbeitenden von den die Gefahr begründenden Umständen.

Die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht, wenn die Merkmale einer der Fallgruppen vorliegen und damit die Gefahr besteht, dass der jeweilige Mitarbeitende seine Aufgaben nicht unparteiisch oder objektiv wahrnehmen kann. Es kommt nicht darauf an, dass der Mitarbeitende tatsächlich objektiv befangen ist. Vielmehr muss aus Sicht einer vernünftigen Person aufgrund hinreichend objektiver Gründe der Eindruck entstehen, dass an der Unparteilichkeit zu zweifeln ist. Diese Gründe müssen objektiv überprüfbar sein.

Der von der Aufgabenwahrnehmung betroffene finanzielle Wert (z.B. Höhe der Zuwendung, Höhe des Vertragsschlusses im Rahmen einer Vergabe) spielt für die Beurteilung keine Rolle.

Die Prüfung zum Vorliegen der Gefahr eines Interessenkonflikts ist jeweils eine Einzelfallentscheidung.

4. Verfahren

Mitarbeitende sind beim Vorliegen der Gefahr eines Interessenkonflikts verpflichtet, ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit zu befassen (s. Art 61 Abs. 1 Satz 1 der EU-HH). Sobald der Vorgesetzte (z.B. Referatsleiter*in/Abteilungsleiter*in etc.) anhand objektiver Anhaltspunkte oder einer Anzeige des Mitarbeitenden Kenntnis über die Gefahr eines Interessenkonflikts erhält, ergibt sich dessen Pflicht zur Überprüfung des Sachverhalts. Der Dienstvorgesetzte muss beurteilen und abwägen, ob jemand der die relevanten Tatsachen kennt, wahrscheinlich annehmen würde, dass die Integrität der Organisation durch einen ungelösten Interessenkonflikt gefährdet ist.

Ist von dieser Gefahr ein*e Experte*Expertin (Gutachter*in oder ein Mitglied eines Bewertungsausschusses) betroffen, ist die den*die Experten*Expertin beauftragende Einrichtung zu befassen.

Der Fachvorgesetzte bzw. für den*die Experten*Expertin die ihn*sie beauftragende Einrichtung prüft das Bestehen eines Interessenkonflikts. Wird ein Interessenkonflikt bejaht, ist der betroffene Mitarbeitende oder der*die Experte*Expertin von dem Verwaltungs-, Prüf- oder Vergabeverfahren auszuschließen. Die Prüfung sowie die getroffenen Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Experten*Expertinnen (z.B. Gutachter*innen) sollten bei jedem durch sie erstellten Gutachten, das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts schriftlich erklären. Sie sollten vor Beauftragung im Rahmen der Erklärung auch über die Folgen der Gefahr eines Interessenkonflikts (Ausschluss vom Verfahren) sowie über die Folgen eines verschwiegenen Interessenkonflikts (Verlust der Vergütung) informiert werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass Mitarbeitenden eine schriftliche Erklärung bei dem erstmaligen Einsatz im Verwaltungsverfahren für jedes Vorhaben unterzeichnen. Dies könnte mittels Erklärung eines einzelnen Mitarbeitenden oder auch tabellarisch für mehrere Mitarbeitende für ein Vorhaben in einer Erklärung erfolgen. Eine Verpflichtung zur Einholung von derartigen schriftlichen Erklärungen besteht grundsätzlich nicht.

Möglich wäre es darüber hinaus, die Erklärung in Checklisten oder Prüfungsprotokolle zu integrieren und unterzeichnen zu lassen.

5. Folge der Gefahr eines Interessenkonflikts

Besteht die Gefahr eines Interessenkonflikts sind Maßnahmen zu ergreifen, um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten. Dazu wird die betroffene Person von der Bearbeitung im Verwaltungs-, Prüf- bzw. Vergabeverfahren ausgeschlossen.

6. Ausnahme vom Ausschluss

Sofern für einen auszuschließenden Mitarbeitenden, Prüfer*in oder Experten*in keine andere gleichermaßen geeignete Person zur Verfügung steht, weil der Personalbestand nicht ausreicht oder für ein bestimmtes Gebiet kein*e weitere*r Experte*Expertin zur Verfügung steht, kann von einem Ausschluss abgesehen werden. Dann muss der*die unmittelbare Fachvorgesetzte bzw. für den*die Experten*Expertin die beauftragende Einrichtung die vollständige Transparenz der Entscheidung gewährleisten, den Beitrag des Mitarbeitenden, der*die Prüfer*innen bzw. Experten*innen genau eingrenzen und dafür sorgen, dass die abschließende Entscheidung im Verwaltungs-, Prüf oder Vergabeverfahren transparent und gerecht getroffen wird. Die Maßnahmen und Entscheidungen sind zu dokumentieren. Diese Ausnahme gilt nicht, sofern Personen nach § 20 VwVfG zwingend vom Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind.

7. Folge eines verschwiegenen Interessenkonflikts

Die Nichtoffenlegung eines Interessenkonflikts kann arbeits- oder dienstrechtliche Folgen für den Mitarbeitenden haben.

Für Experten*innen, die ein Gutachten im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens abgeben, kann ein bestehender Interessenkonflikt die Nichtverwertbarkeit des Gutachtens zur Folge haben. Daraus folgt zudem der Verlust des Vergütungsanspruchs des*der Experten*in.

Für die Aufhebung von Verwaltungsakten und die Rückforderung von Zuwendungen finden die §§ 48 ff. VwVfG Anwendung.

8. Ansprechperson

Für Fragen und Beratungen rund um das Thema Interessenkonflikt steht die ESF-Verwaltungsbehörde zur Verfügung.